

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weilburg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - **StromGVV**)

gültig ab 1. September 2009

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weilburg GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität
aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)

I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGKV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12monatlichen Abständen (jährliche Abrechnung). Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr 11 monatliche Abschläge (1. Februar bis 1. Dezember) an die Stadtwerke Weilburg GmbH. Die Abschläge enthalten jeweils die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform (Bedingungen s. Formular „Antrag auf unterjährige Abrechnung“¹) spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

II. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

oder

b) Banküberweisung auf eines der mitgeteilten Konten, unter Angabe der Kundennummer,

oder

c) Bareinzahlung bei der Stadtwerke Weilburg GmbH oder der Stadtkasse der Stadt Weilburg

zu leisten.

¹ Formulare liegen bei den Stadtwerken oder online unter www.stadtwerke-weilburg.de bereit

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGKV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Weilburg GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

IV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Frühere „Ergänzende Bedingungen“ verlieren damit ihre Gültigkeit.